

**Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht**  
stud. iur. Michelle Diehl

**Fall: FUFA 19**

**Sachverhalt**

Rechtsstudent R braucht dringend Ablenkung und testet im Geschäft des Elektrofachhändlers H das Fußball-Computerspiel „FUFA 19“. Auf Nachfrage des R gibt H den Verkaufspreis mit 80 Euro an. R bittet um eine kurze Bedenkzeit – und bestellt am nächsten Morgen um 10 Uhr per Fax das Spiel bei H zum Preis von 80 Euro.

Blöderweise sieht R nachmittags dann das gleiche Spiel im Internet bei einem anderen Händler für 60 Euro. R schickt daher um 14:30 Uhr per Fax die „Stornierung meiner Bestellung“ an H. Die beiden, jeweils zwei Minuten nach dem Absenden des R bei H ausgedruckten Faxe holt H, weil an diesem Tag viel zu tun ist, erst um 16 Uhr aus der Ablage seines Faxgerätes. In der Reihenfolge der auf dem Stapel liegenden Blätter liest H dann zuerst die Stornierung und anschließend die Bestellung vom Vormittag. H ruft umgehend bei R an und meint, er habe zwar zuerst die Stornierung in die Hand genommen und gelesen, nach der auf dem Papier sichtbaren Eingangszeit des Fax sei diese aber erst nach der Bestellung eingegangen und somit nicht wirksam. Er (H) nehme das Angebot des R an und verlange Abnahme und Bezahlung des Spiels. R erwidert, die Stornierung sei rechtzeitig. Er zahle deshalb nichts.

Kann H von R die Abnahme und die Bezahlung des Spiels verlangen?

## Lösungsskizze

Anspruch H gegen R auf Zahlung der 80 Euro und Abnahme des Spiels aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des R

P: Zeitpunkt des Zugangs eines Faxes

2. Widerruf des Angebots

- Unschädlichkeit einer anderen Bezeichnung der Erklärung durch den Erklärenden
- P: vorher oder gleichzeitig, vgl. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Widerrufs vor dem Angebot

3. Annahme durch H

4. Zwischenergebnis

II. Anspruch nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

Anspruch H gegen R auf Zahlung der 80 Euro und Abnahme des Spiels aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

## Gutachten (Formulierungsvorschlag)

H könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung der 80 Euro und Abnahme des Spiels aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB zustehen.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen H und R voraus. Ein solcher kommt durch zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen zustande, namentlich dem Angebot/Antrag sowie dessen Annahme, vgl. §§ 145 ff. BGB.

1. Angebot des R

R könnte, indem er am Morgen um 10 Uhr das Spiel per Fax bestellte, ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche die wesentlichen Vertragsbestandteile enthält und verbindlich einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. In der Bestellung des R waren sowohl Kaufpreis als auch Kaufgegenstand enthalten, mit der Folge, dass die Bestellung von H mit einem schlichten „Ja“ beantwortet und zum Vertragsschluss gebracht werden konnte. Bei der Bestellung des R handelt es sich folglich um einen Antrag i.S.d. §§ 145 ff. BGB.

Diese Willenserklärung müsste aber auch wirksam geworden sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird durch Abgabe und Zugang wirksam, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

R hat das Angebot in jedem Fall abgegeben. Es fragt sich allerdings, ob der Antrag des R dem H auch zugegangen ist. Zugegangen ist die Erklärung, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann. Mit dem Übersenden per Fax gelangt die Willenserklärung in dem Moment in den Herrschaftsbereich des Empfängers, in dem das Fax ausgedruckt wird. Die Bestellung des R ist um 10 Uhr abgesendet und zwei Minuten später bei H ausgedruckt worden. Demnach ist die Willenserklärung um 10:02 Uhr in den Herrschaftsbereich des H gelangt. Der Zugang ist in solchen Fällen vollendet, sobald mit der Kenntnisnahme des Empfängers zu rechnen ist. Bei privaten Anschlüssen ist dies, sofern der Ausdruck am Tag und nicht zur Nachtzeit erfolgt, der Tag des Ausdrucks, bei geschäftlichen Erklärungen, die während der Geschäftszeiten eingehen, gilt hingegen die konkrete Tages-Zeit, in der das Fax eingeht, als Zugangszeitpunkt i.S.d. § 130 Abs. 1 BGB. Im vorliegenden Fall wäre das Fax, da es sich um ein geschäftliches Fax handelt, mit der Bestellung, mithin um 10:02 Uhr dem H zugegangen und folglich zu diesem Zeitpunkt auch wirksam geworden gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

## 2. Widerruf des Angebots

Es fragt sich aber, ob diesem Wirksamwerden nicht die Vorschrift des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB entgegensteht. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB wird die Willenserklärung nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Im vorliegenden Fall hat R dem H um 14:30 Uhr per Fax (Ausdruck bei H auf dem Fax-Gerät zwei Minuten später) seine „Stornierung“ der Bestellung übermittelt. In Betracht kommt somit ein Widerruf der Bestellung mit der möglichen Folge, dass der Antrag des R nicht wirksam geworden wäre.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass für einen möglichen Widerruf die von R gewählte Bezeichnung als „Stornierung“ nicht schädlich ist. Das Wort „Widerruf“ muss, wenn die Rechtsfolgen des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB herbeigeführt werden sollen, nicht notwendig fallen. Es genügt, dass der Wille, an der zunächst gegebenen Erklärung nicht festhalten zu wollen, zum Ausdruck kommt.

Es stellt sich aber die Frage, ob der Widerruf des R dem H entweder vorher oder aber gleichzeitig zugegangen ist; nur dann treten die Rechtsfolgen des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB, das Nichtwirksamwerden der ersten Willenserklärung, ein.

Beachtlich ist insoweit zunächst, dass der Widerruf des R dem H deutlich nach dem Zugang der Bestellung zugegangen ist, denn die Bestellung war um 10:02 Uhr im Herrschaftsbereich des H angekommen, der Widerruf erst um 14:32 Uhr mit der Konsequenz, dass nach strenger Verfolgung des Wortlautes des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB der Widerruf des R wirkungslos bleibt.

Etwas anderes könnte sich indessen noch aus dem Umstand ergeben, dass der H tatsächlich den Widerruf um 16 Uhr sogar noch vor der Bestellung gelesen und damit zur Kenntnis genommen hat; der Widerruf lag auf dem Stapel Fax-Blätter vor der Bestellung. Es fragt sich,

ob angesichts dieser Umstände die Regelung des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB nicht so ausgelegt werden kann und muss, wenn der Widerruf zwar erst nach der Willenserklärung i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugeht, der Empfänger ihn aber dennoch schon vor der widerrufenen Willenserklärung tatsächlich zur Kenntnis nimmt, der Widerruf als rechtzeitig zu behandeln ist.

Nach einer Auffassung ist in diesem Falle der Widerruf noch rechtzeitig beim Empfänger angekommen und hat deshalb die in § 130 Abs. 1 S. 2 BGB beschriebenen Rechtsfolgen. Die erste Willenserklärung wird nicht wirksam. Dies wird damit begründet, dass wenn der Adressat von der Willenserklärung noch nichts erfahren habe, er auch keinen Vertrauensschutz, der von § 130 Abs. 1 S. 2 BGB beabsichtigt sei, benötige. Nach Treu und Glauben müsse der Absender daher so behandelt werden, als könne er noch bis zur tatsächlichen Kenntnisnahme widerrufen. Dieses Ergebnis folge aus dem Schutzzweck des § 130 BGB. Nach dieser Ansicht wäre der Widerruf des R also noch rechtzeitig bei H angekommen.

Nach der Gegenauffassung muss auf den eindeutigen Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB abgestellt werden, wonach der Widerruf vorher oder gleichzeitig zugehen muss, und zwar immer in Bezug auf den „Zugang“ der ersten Erklärung. Die Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme der Willenserklärungen spiele aus diesem Grund keine Rolle. Nach dieser Auffassung wäre der Widerruf verspätet.

Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, bedarf es eines Streitentscheids. Der ersten Auffassung steht der eindeutige Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB entgegen. Für die letztgenannte Auffassung hingegen spricht, dass die Entscheidung darüber, wann der Empfänger von einer i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangenen Erklärung tatsächlich Kenntnis nimmt, zu seiner persönlichen Sphäre gehört und es daher nicht dem Absender zugutekommen kann, wenn der Empfänger die Kenntnisnahme verzögert. Daher ist die zweite Meinung zu favorisieren.

Somit ist der Widerruf bei H verspätet eingegangen und der Antrag des R, den er morgens um 10 Uhr an den H geschickt hat, ist wirksam geworden i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.

### 3. Annahme durch H

H müsste das Angebot des R angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. H hat den Antrag des R spätestens mit seiner Erklärung gegenüber R, der Widerruf sei verspätet und er verlange jetzt das Geld und die Abnahme des Spieles, angenommen. Eine Annahme liegt somit vor.

### 4. Zwischenergebnis

Zwischen H und R ist ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen. Der Anspruch ist entstanden.

## II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

## III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

## IV. Ergebnis

H hat gegen R einen Anspruch auf Zahlung der 80 Euro und Abnahme des Spiels aus § 433 Abs. 2 BGB.